

AMT BAD DOBERAN-LAND

Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

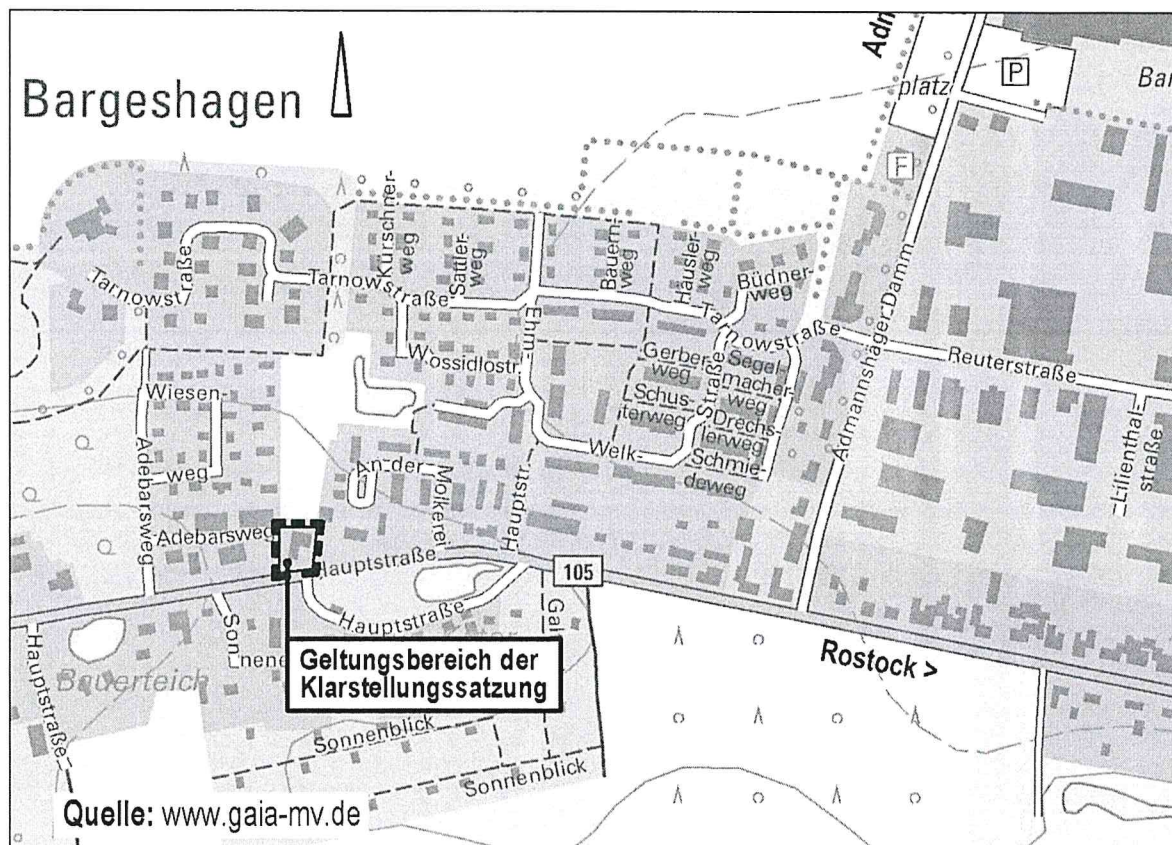
Bauleitplanung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

Betrifft: Satzung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für einen Teilbereich an der Hauptstraße im Ortsteil Bargeshagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hat in ihrer Sitzung am 22.02.2021 die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für einen Teilbereich an der Hauptstraße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit der Klarstellungssatzung werden für einen Teilbereich an der Hauptstraße im Ortsteil Bargeshagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils festgelegt.

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung ist nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Klarstellungssatzung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für einen Teilbereich an der Hauptstraße im Ortsteil Bargeshagen tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Klarstellungssatzung für einen Teilbereich an der Hauptstraße im Ortsteil Bargeshagen von diesem Tag an im Amt Bad Doberan-Land, im Bauamt, in Bad

Doberan, Kammerhof 3, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen geltend gemacht wird.

Admannshagen-Bargeshagen, den...06.04.....2021

.....
Uwe Leonhardt
Bürgermeister
der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen



Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 02.04.2021
Abzunehmen am: 23.04.2021

(Siegel)

(Unterschrift)

Abgenommen am:

(Siegel)

(Unterschrift)

